

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialrat Winfried Keisinger
11016 Berlin

per E-Mail: IIIC2@bmf.bund.de

Berlin, 11.07.2024

Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025
GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0530244

Stellungnahme von BAUINDUSTRIE, BVBS und ZDB

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Keisinger,

wir, der BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (Die BAUINDUSTRIE) und der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB), begrüßen die obligatorische Einführung der elektronischen Rechnung im B2B-Bereich ab dem 1. Januar 2025 ausdrücklich. Elektronische Rechnungen bilden einen wichtigen Baustein für die digitale Transformation der Baubranche. Für die Veröffentlichung des o.g. BMF-Schreibens im Entwurf danken wir Ihnen und möchten dazu gern Stellung nehmen.

Im Jahr 2025 wird der Umsatz der Baubranche in Deutschland laut Prognosen rund 391 Milliarden Euro betragen (Quelle Statista GmbH). Eine rechtssichere Ausweisung der Umsatzsteuer aus Anzahlungen in Schlussrechnungen ist für die Baubranche ein wichtiger Aspekt bei der Einführung der eRechnung.

Gemäß Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in der konsolidierten Fassung vom 12.06.2024, muss gemäß § 14 Absatz 8, Satz 7 die Summe der erhaltenen Anzahlungen UND die Summe der darauf entfallenden Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden. In der Bauabrechnung ist dies insbesondere bei Schlussrechnungen regelmäßig der Fall. Der Leistungsempfänger erhält neben der Schlussrechnung (Endrechnung) eine besondere Zu-

sammenstellung der Anzahlungen. Auf die Zusammenstellung der Anzahlungen mit dem Ergebnis der aus der Schlussrechnung geschuldeten Rest-USt. muss in der Schlussrechnung ausdrücklich hingewiesen werden.

Im Entwurf des o.g. BMF-Schreibens sehen wir folgende Widersprüche.

Rz25:

*„[...] Standard XRechnung als rein strukturiertes Format [...] Neben dem Kern-Datenmodell stellt der Standard XRechnung auch eine Erweiterung (sogenannte Extension XRechnung) zur Verfügung, um z. B. branchenbezogene Anforderungen berücksichtigen zu können, ohne das Kern-Datenmodell für alle Anwender erweitern zu müssen. Die **umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben** sind im Kern-Datenmodell enthalten.“*

Wir bitten um eine rechtsverbindliche Aussage, ob es sich für bereits gezahlte Umsatzsteuerbeträge lediglich um einen verpflichtenden Hinweis handelt, der in der BG-1 INVOICE NOTE platziert werden darf.

Sofern diese Angaben zu den umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben gehören sollen, die im Kern-Datenmodell enthalten sein müssen, wäre eine klar definierte Übergangsregelung erforderlich, dass die gezahlten Steuern ab 2025 weiterhin in Extensions oder/und rechnungsgrundlegenden Unterlagen abgebildet werden dürfen. Denn beim aktuell gültigen XRechnungs-Format sind dafür keine Felder vorgesehen.

RZ 31:

*“Voraussetzung für eine E-Rechnung ist u. a., dass sie **eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.**“*

Aus unserer Sicht ist bei einer eRechnung eine vollumfängliche automatische Verarbeitung **nicht** möglich, wenn im strukturierten Teil der **XRechnung** nur ein verbaler Hinweis auf einen Anhang (Extension) steht. Wir bitten hier um eine klare Definition, was die „elektronische Verarbeitung“ umfassen soll.

RZ 45:

“Sofern nach § 14 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 27 Absatz 38 UStG eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur eine solche dem Grunde nach die Anforderungen der §§ 14, 14a UStG.“

Wir bitten um eine rechtsverbindliche Aussage, ob eine **XRechnung** mit einem verbalen Hinweis im strukturierten Teil (IncludedNote) auf einen Anhang (Extension) der XRechnung mit den Angaben zu steuerrelevanten Abschlagszahlungen, sprich bereits gezahlten Umsatzsteuerbeträgen, die Anforderungen des BMF an eine eRechnung vollumfänglich erfüllt.

Ein Verzicht auf eRechnungen gemäß der vom BMF kommunizierten Übergangsregelung bis 2027 ist für die Mitgliedsunternehmen der zeichnenden Verbände keine Option, da es zahlrei-

che Auftraggeber gibt, die eRechnungen ab 2025 auch für Endrechnungen verpflichtend einfordern wollen. Des Weiteren ist es für Auftraggeber und Auftragnehmer nicht praktikabel, wenn Extensions für jedes B2B-Verhältnis individuell bilateral vereinbart werden.

Bei Rückfragen sind wir sehr gern für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Oliver Müller
HGF, Die BAUINDUSTRIE



Dr. Ines Prokop
Geschäftsführerin, BVBS



Syndikus RAin Luisa Luft, LL.M
Abteilungsleiterin Steuer- und Wirtschaftsrecht, ZDB

Über die BAUINDUSTRIE, Lobby-Reg.Nr. R000789

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (Die BAUINDUSTRIE) ist die Spitzenorganisation der bauindustriellen Landesverbände und Arbeitgeberverband der industriellen Bauunternehmen in Deutschland. Er vertritt große und mittelständische, häufig familiengeführte Unternehmen des Bauhauptgewerbes. Der Hauptverband umfasst zehn Landes- und acht Fachverbände. Der Branchenum- satz im Jahr 2023 lag bei rund 163 Milliarden Euro, die Zahl der Beschäftigten bei 927.800.

Über den BVBS, Lobby-Reg.Nr. R000205

Die Mitgliedsunternehmen des BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e. V. entwickeln Software- und IT-Lösungen für die gesamte Wertschöpfungskette des Bauwesens und für unterschiedlichste am Planungs- und Bauprozess beteiligten Unternehmen. Seit der Gründung des Verbandes im Jahr 1993 verfolgen wir ein gemeinsames Ziel: Die Stärkung der Leistungsfähigkeit, Innovationskraft und Nachhaltigkeit der Bauwirtschaft durch den Einsatz von digitalen Methoden und Werkzeugen.

Über den ZDB, Lobby-Reg.Nr. R005093

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB) vertritt als Branchenverband rund 35.000 mittelständische Bauunternehmen. Er repräsentiert das gesamte Spektrum des Baugewerbes: Vom Hochbau, Straßen- und Tiefbau bis zum Ausbau. Unter dem Dach des ZDB sind sowohl handwerklich geprägte, inhabergeführte kleinere Unternehmen sowie große Mittelständler versammelt.